



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

25. Jahrgang

16. Dezember 2021

Nr. 57

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>S a t z u n g</i> der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)	1
2. Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)	10
3. Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kultur- und Wohlfahrtsförderrichtlinie)	15
4. Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg	21
5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Zweitwohnungssteuer)	25
6. 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (2. Kostenbeitragsänderungssatzung)	33
7. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Lesefassung	34

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

##### **1. S a t z u n g der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) sowie §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Neufassung der

## **Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Burg, der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und den Ortsteilen Gütter, Blumenthal und Madel sowie der Siedlung Brehm.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Erlaubnis**

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
- 2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 2 dieser Satzung geregelten Sondernutzungsarten der Straßen (Sondernutzungsgebührentarif).
- 3) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- 5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- 6) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- 7) Die Erlaubnis darf nur nach Zustimmung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.
- 8) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Bestimmungen der Sanierungssatzung, der Gestaltungssatzung sowie der Werbesatzung der Stadt Burg.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,
  1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,3 m, in den Gehweg hineinragen.

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Altstadt und die Außenwerbung in diesem Bereich nicht berührt.
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts u. a. auf öffentlichen Straßen (ohne Aufstellung von Einrichtungen jeglicher Art).

2) § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.

- 3) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- 1) Erlaubnisansträge sind bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.  
In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch kurzfristig erteilt werden.
- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- 3) Erlaubnisnehmer ist derjenige, der den öffentlichen Verkehrsraum tatsächlich in Anspruch nimmt.

#### **§ 5 Plakatierungen, Werbung**

- 1) Die durch Verträge mit der Stadt geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für das Stadtgebiet Burg ist nicht Gegenstand dieser Satzung.  
Ausgenommen hiervon sind insbesondere Plakatierungen für stadteigene Veranstaltungen, Veranstaltungen, die in der Stadthalle Burg stattfinden, Zirkus- und Rummelveranstaltungen sowie Plakatierungen zu Wahlen.  
Sie bedürfen der Erlaubnis der Stadt Burg.
- 2) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI.02 LSA S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Burg.  
Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.
- 3) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in der Fußgängerzone ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist insbesondere das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte.

#### **§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- 2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen bei Durchführung der Arbeiten die erteilte Erlaubnis vor Ort vorzuzeigen.

## **§ 7 Versagung und Widerruf**

- 1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
  1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
  2. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
  3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
  4. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
  5. städtebauliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
  2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
  3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## **§ 8 Haftung**

- 1) Die Stadt Burg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Burg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- 3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

### **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

- 1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) dieser Satzung und dem Sondernutzungsgebührentarif (Anlage 2) erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
  - b) § 2 Abs. 3 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt.
  - c) § 2 Abs. 1 und 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis zur Erweiterung oder Änderung benutzt.
  - d) § 2 Abs. 7 ohne Zustimmung der Stadt Burg die Erlaubnis auf Dritte überträgt.
  - e) § 4 Abs. 1 den Erlaubnisantrag nicht in der dort beschriebenen Weise ordnungsgemäß beantragt.
  - f) § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg plakatiert.
  - g) § 5 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg wirbt.
  - h) § 6 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
  - i) § 6 Abs. 3 die regelten Ge- oder Verbote missachtet.
  - j) § 6 Abs. 4 die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
  - k) § 6 Abs. 6 die erteilte Erlaubnis vor Ort nicht vorzeigen kann.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu

**5000,00 EUR**

geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Burg, 9. DEZ: 2021

gez.  
Stark  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## **Anlage 1**

### **zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührenordnung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Erteilung von Erlaubnissen im Bereich der im § 1 Sondernutzungssatzung genannten Straßen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- 1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben (Anlage 2). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- 3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- 4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

#### **§ 3 Gebührenschildner**

- 1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. der Sondernutzungsausübende.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
  1. für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,

2. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für  
nachfolgende Jahre jeweils am 01. 02..

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden, für Sondernutzungen, die im öffentlichem Interesse liegen,
  2. die Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
  3. die zugelassenen Parteien, die politischen Organisationen für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden.
- 2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichem Interesse liegt oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

**Anlage 2**  
**über die Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung**  
**(Sondernutzungsgebührentarif)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. Euro	monatl. Euro	wöchtl. Euro	tägl. Euro	Sonderregelung (SR)/ Mindestgebühr (MG) Euro
1	Ortsfeste Verkaufsstände für Imbissstände je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	150,00	20,00	-	-	MG 50,00
1.2	für andere Waren je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	75,00	7,50	-	-	MG 25,00
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche (max. zulässig 10 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)	50,00	10,00	5,00	2,00	
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche (max. zulässig 10 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche) Mindestgebühr	10,00 25,00	2,00 10,00	1,00 5,00	- -	
4	Weihnachtsbaumhandel je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	-	-	-	SR 5,00
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	2,00	1,00	-	
6	Aufstellen von Informations-, Ausstellungs-, Werbestände od. Mobile u. ä. je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	-	15,00	3,00	MG 10,00
7	Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche					für die Auf- u. Abbautage wird Gebühr zur Hälfte berechnet
	auf dem Rolandplatz	-	-	2,00	0,50	MG 350,00
	auf dem Gummersbacher Platz (unbefestigte Fläche, ca. 2.500 m <sup>2</sup> )	-	-	1,50	0,30	MG 300,00
	auf dem Messeplatz	-	-	-	-	SR 400,00 wöchtl. SR 75,00 tägl.
	auf allen anderen öffentl. Plätzen und Straßen der Stadt	-	-	1,50	0,30	

8	selbststehende Warenautomaten, Vitrinen u. Schaukästen (auf öffentl. Fläche vorübergehend aufgestellt werden), soweit nicht erlaubnisfrei je angefangener m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	-	6,00	-	-	
9.1	Werbung auf Straßen und Plätzen Abstellen von Werbewagen je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	30,00	7,50	2,50	
9.2	Aufstellen von Werbeaufstellern (an der Stätte der Leistung)	30,00	3,00	-	-	
10	Aufstellen od. Anbringen von Plakaten/Plakattafeln für eine Nutzung bis zu 14 Tagen	-	-	-	-	SR 2,00 pro Stk.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>jährl. Euro</b>	<b>monatl. Euro</b>	<b>wöchtl. Euro</b>	<b>tägl. Euro</b>	<b>Sonderregelung (SR)/ Mindestgebühr (MG) Euro</b>
11	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie privat Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend aufgestellt werden	-	-	-	12,50	
12	Kleidercontainer pro Stück	300,00	30,00	-	-	
13	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen, Schuttrutschen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche mindestens jedoch	-	3,00 60,00	1,50 25,00	-	
14	Herstellen einer Baustellen-/Grundstückszufahrt	-	50,00	20,00	-	
15	Tribünen je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	-	-	0,05	MG 20,00
16	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für Umzugsfahrzeuge	-	-	-	20,00	
17.1	Abstellen von Mulden, Container bis 10 m <sup>3</sup>	-	80,00	25,00	5,00	
17.2	über 10 m <sup>3</sup>	-	175,00	50,00	10,00	

18	Einsatz eines Hubwagens/Hubliftes oder Autokranes/Kranes (mobil oder stationär) im öffentl. Verkehrsraum					
18.1	bis zu 5 Stunden Hubwagen/Hublift	-	-	-	20,00	
18.2	Autokran/Kran	-	-	-	50,00	
	darüber hinaus Hubwagen/Hublift	-	-	100,00	30,00	
	Autokran/Kran	-	-	300,00	80,00	
19	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 20 fällt	-	-	-	-	SR 5,00 bis 500,00

## **2. Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)**

### **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 620) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen.

### **2. Zweckungszweck**

- (1) Die Stadt Burg erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Wirkung an. Die Sportförderung orientiert sich an einer bedarfsgerechten Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung der Vereinssportstätten.
- (2) Zweck der Zuwendung ist die Förderung des Sports in der Stadt Burg inkl. der Ortschaften zur Stärkung der vorhandenen Strukturen.

### **3. Fördergrundsätze**

- (1) Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports als freiwillige Aufgabe nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Zu beachten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Pauschale Zahlungen werden nicht gewährt.
- (3) Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachkonten der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüsse besteht nicht.

### **4. Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden können nach dieser Richtlinie
  - stadtteigene Sportanlagen (Betriebskostenbeteiligung),
  - die Betriebskosten zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss),
  - Investitionen für die Sanierung, Modernisierung und den Neubau von Sportanlagen,
  - Kinder- und Jugendsport in Sportvereinen,
  - Sport von Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen,
  - besondere regionale oder überregionale sportliche Großveranstaltungen,

- soweit die Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen
  - im öffentlichen Interesse liegen und
  - Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
- (2) Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen oder Projekte, die
  - außerhalb der Stadt Burg stattfinden,
  - kommerzielle, gewinnorientierte oder unternehmerische Ziele verfolgen,
  - die Finanzierung von Repräsentationskosten verfolgen,
  - die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte beinhalten (z.B. Speisen und Getränke).
- (3) Ferner nicht förderfähig sind
  - Zinsausgaben,
  - Anschaffungsausgaben abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen,
  - Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, erstattungsfähige Ausgaben,
  - nicht projektbezogene Ausgaben,
  - allgemeine Umlagen für Verwaltung,
  - Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse,
  - Gastgeschenke, Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Städten,
  - Preisgelder,
  - Honorare an Vereinsmitglieder,
  - Vereinskleidung,
  - interne Feiern und Versammlungen.

## **5. Zuwendungsempfänger**

- (1) Die Stadt Burg kann nach dieser Richtlinie Sportvereine fördern, wenn
  - der Vereinssitz in der Stadt Burg ist,
  - der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Burg eingetragen ist,
  - die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegt und
  - der Verein Jugendarbeit leistet.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Burg sind die in Punkt 5. (1) genannten Voraussetzungen durch geeignete Belege nachzuweisen und die Satzung des Vereins vorzulegen.
- (3) Von der Voraussetzung der Jugendarbeit kann bei Alten-, Versehrten- Behindertensportvereinen abgesehen werden.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag an die Stadt Burg gewährt. Dieser kann schriftlich oder elektronisch durch Übersendung von Dokumenten per Post, per Boten oder per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag muss in jedem Falle handschriftlich unterzeichnet und bei elektronischer Übersendung durch E-Mail durch ein Dokument im PDF-Format als inhaltsgleiche Abbildung zum beim Antragsteller verbleibenden Originaldokument (Scan oder digitale Abbildung) übermittelt werden. Soweit eine elektronische Übersendung des Antrages als Dokument im PDF-Format erfolgt, ist die Stadt Burg zur etwaigen Verifizierung der Echtheit von Dokument und Urheberschaft berechtigt, die Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Antragsdokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters des Antragstellers versehen ist, unberührt. In diesem Falle hat der Antragsteller bei der Übersendung per E-Mail darauf hinzuweisen, dass das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers versehen wurde.
- (2) Anträge, die nach Beginn der Maßnahmen gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen, soweit kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde. Ferner dürfen sie erst dann beantragt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (3) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen/-mittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.

- (4) Die Eigenleistung des Antragstellers muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund, Landkreis Jerichower Land, o. a.) zu erhalten sind, müssen diese beantragt werden.

## **7. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

- (1) Eine Förderung der Stadt Burg erfolgt durch Geldleistungen. Diese werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben.
- (2) Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Burg nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 500,00 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Burg zu ersetzen. In diesem Fall ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

### **7.1 Städteigene Sportanlagen**

- (1) Städteigene Sportanlagen werden gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Nutzungen wird ein Betriebskostenanteil erhoben. Dieser ist in einem Abstand von 3 Jahren neu zu kalkulieren und soll nach Möglichkeit 10% der durchschnittlich anfallenden Betriebskosten der städtischen Sportanlagen der vorangegangenen 3 Jahre decken.
- (3) Die Vereine erhalten durch die Stadt Burg die Möglichkeit städtische Sportstätten zu mieten oder zu pachten, um eigenverantwortlich das Vereinsleben zu gestalten. Der Abschluss solcher Verträge bedeutet zum einen für die Stadt Burg finanzielle Einsparungen und zum anderen für die Vereine eine Erhöhung der Eigenverantwortung und eine Verbesserung des Vereinslebens. Die Laufzeit dieser Verträge soll mindestens 30 Jahre betragen.

### **7.2 Betriebskostenzuschuss**

- (1) Sportvereine, die eigene, gepachtete oder gemietete Sportanlagen in der Stadt Burg unterhalten, können auf Antrag Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung erhalten, soweit die Sportanlage in guten Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportarten entspricht.
- (2) Zu diesen Kosten zählen vor allem Aufwendungen für:
- Energie,
  - Heizung,
  - Gebäudeversicherung,
  - Grundsteuern,
  - Wasser/Abwasser,
  - Müll,
  - Reparaturen an baulichen Anlagen und Geräten,
  - Wartung von technischen Anlagen,
  - Reinigung und Pflege der Sportanlagen.
- (3) Im Antrag ist zusätzlich zu bestätigen,
- die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
  - die Notwendigkeit der Zahlung,
  - dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
  - dass Änderungen hinsichtlich der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden.
- (4) Die Förderung soll nach Möglichkeit **30%** der Gesamtaufwendungen des Vereins für diese Bereiche in dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr betragen. Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen sind im Antragsverfahren darzustellen. Sofern sie nicht zur Unterhaltung der Sportanlage oder zur Förderung von Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, werden sie in der Regel gegen den Zuschussbetrag mindernd angerechnet.

- (5) Für die Antragstellung und den Abschluss einer Vereinbarung zur Beteiligung der Stadt Burg an den Betriebskosten von Sportanlagen hat der Verein den Nachweis prüffähiger Unterlagen zur Berechnung des Förderbetrages bis jeweils **30.06.** eines jeden Jahres zu erbringen. Grundlage bilden die Betriebskosten des Vorjahres.

### 7.3. Investitionen

- (1) Die Stadt Burg kann Sportvereinen, die eigene, gepachtete oder gemietete Sportanlagen in der Stadt Burg unterhalten, auf Antrag Zuschüsse für die Sanierung, Modernisierung und den Neubau von Sportanlagen bewilligen.
- (2) Zu Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu **50.000,00 Euro** kann ein Zuschuss bis zur Höhe von **20%** der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gezahlt werden, wenn
- die Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt,
  - alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und
  - der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen, d.h. mindestens i.H.v. **10%** beteiligt.
- (3) Maßnahmen, die einen Zuschuss von über **5.000,00 Euro** begründen würden, sind schriftlich bis zum **01.06.** eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Der Zuschuss wird dann nach Möglichkeit gesondert im Haushaltsplan der Stadt Burg ausgewiesen.
- (4) Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen über 50.000,00 Euro werden im Einzelfall entschieden. Zudem ist die Auslastung der Sportstätte für einen Zeitraum von 15 Jahren nachzuweisen.
- (5) Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt Burg oder des Vereins sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren anerkannt werden.
- (6) Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
- (7) Zuschaueranlagen und Umzäunungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst.
- (8) Die Kosten für den Grunderwerb, für die Erschließung (außerhalb des Grundstückes), für die Geschäftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden, für Wohnungen, für Reklameflächen und die Anlage von Parkplätzen sind nicht bezuschussungsfähig.
- (9) Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.
- (10) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung (wenn erforderlich) bis zur Höhe von 90%; die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.
- (11) Die Mittelverwendung ist bis spätestens **6 Monate** nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

### 7.4. Kinder- und Jugendsport

- (1) Die Stadt Burg sichert bei der Vergabe der städtischen Sportstätten die Beachtung des Vorranges für den Kinder- und Jugendsport.
- (2) Zudem wird jährlich ein allgemeiner Jugendzuschuss gewährt. Für diesen Zweck wird für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr pauschal ein Zuschuss in Höhe von maximal **10,00 Euro** von den im Haushalt veranschlagten Mitteln zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Vereine bei der Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport unterstützt werden. Das besondere öffentliche Interesse wird besonders hervorgehoben. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung mit Stand vom **01.01.** des laufenden Jahres an den Landessportbund Sachsen-Anhalt.

### 7.5. Sport von Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen (Behinderungen)

- (1) Beim Bau und der Modernisierung von Sportstätten nach 7.3. dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung prioritär gefördert.

- (2) Sportvereine, die sportliche Angebote für geistig oder körperlich Beeinträchtigte vorhalten, können auf Antrag jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von maximal **30,00 Euro** pro betreffendes Mitglied erhalten.

### **7.6. Überregionale sportliche Großveranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) in der Stadt Burg**

- (1) Für die Durchführung von regionalen und überregionalen sportlichen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Burg kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Burg.
- (2) Zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für:
- Mieten,
  - Betriebskosten und Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme),
  - Ausstattung bis 150,00 Euro (netto),
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Versicherungen,
  - Sicherungsmaßnahmen (z.B. Security, mobile Zäune, etc.).
- (3) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und soll **30%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Grundlage ist der einzureichende Finanzierungsplan. Für diesen Zweck wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal **2.000,00 Euro** von den im Haushalt veranschlagten Mitteln zur Verfügung gestellt.

### **8. Zweckbindung**

Ein Zuschuss ist nur für den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Burg zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Zweckbindung beträgt, soweit nicht anderweitig geregelt, 5 Jahre.

### **9. Verwendungsnachweis**

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller, sofern nicht anders geregelt, unaufgefordert innerhalb von **8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Burg nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.
- (2) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Stadt Burg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (3) Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise nicht vorgelegt, ist eine weitere Förderung des Vereins bzw. des Antragstellers bis zur Vorlage ausgeschlossen.
- (4) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Burg ganz oder teilweise geändert wurde,
  - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
  - vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
  - ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.
- (5) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadt Burg rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

## **10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch die Stadt Burg aus dieser Sportförderrichtlinie in geeigneter Form hingewiesen wird. Die Stadt Burg behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorgaben vorzugeben.

## **11. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **12. In-/Außerkräftreten**

Die Förderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg, frühestens ab dem 01.01.2022, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Förderrichtlinie in der Stadt Burg vom 26.06.2015 außer Kraft.

gez. Stark  
Bürgermeister

## **3. Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kultur- und Wohlfahrtsförderrichtlinie)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **1. Rechtsgrundlage**

#### **2. Allgemeine Fördergrundsätze**

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Nicht Gegenstand der Förderung

#### **3. Spezielle Fördermöglichkeiten**

- 3.1 Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten
- 3.2 Projekte für Kinder und Jugendliche
- 3.3 Kunst und Kultur
- 3.4 Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- 3.5 Städtepartnerschaften

#### **4. Anträge**

- 4.1 Antragsberechtigte
- 4.2 Form
- 4.3 Fristen für Anträge
- 4.4 Finanzierungsplan und Begründung

#### **5. Bewilligungsverfahren**

- 5.1 Entscheidungsträger
- 5.2 Entscheidungskriterien
- 5.3 Höhe der Zuwendung
- 5.4 Rangfolge
- 5.5 Haushaltsvorbehalt
- 5.6 Wirtschaftlichkeit
- 5.7 Kein Rechtsanspruch
- 5.8 Doppelförderungen sind unzulässig
- 5.9 Auszahlung

## **6. Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

- 6.1 Veröffentlichungen durch die Zuwendungsempfänger
- 6.2 Veröffentlichungen durch die Stadt Burg

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Fristen
- 7.2 Erstellung eines Sachberichts
- 7.3 Rückerstattung

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

## **9. In- und Außerkrafttreten**

### **Präambel**

Im Mittelpunkt dieser Richtlinie steht das übergeordnete Ziel der Förderung von Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendarbeit, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Städtepartnerschaften sowie auch Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burg soll ein nach Möglichkeit vielfältiges und angemessenes Kulturangebot vorgehalten werden. Dieses gilt es auch nachhaltig abzusichern.

Das historisch gewachsene Kulturprofil Burgs ist dabei ebenso zu fokussieren, wie die künstlerische Vielfalt und eine gewisse kulturräumliche Ausgewogenheit. Zur Belebung der kulturellen Vielfalt steht auch die Möglichkeit der Unterstützung von kulturellen Nischenprojekten zur Verfügung.

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Richtlinie zur Förderung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts und Sozialarbeit beschlossen.

## **2. Allgemeine Fördergrundsätze**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich
  - für alle Einwohner der Stadt Burg zugänglich sind,
  - im öffentlichen Interesse liegen,
  - Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind. Beispiele für förderfähige Ausgaben:
  - Honorare für Dritte
  - Mieten (WC, Bühne, Technik)
  - Fahrt- und Übernachtungskosten
  - Werbungs- und Druckkosten
  - Materialkosten bzw. Verbrauchsmaterial
- (3) Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen können, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens nachweislich notwendig sind, bis zu einem Betrag von 150,00 EUR (netto) je Gegenstand als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **2.2 Nicht Gegenstand der Förderung**

- (1) Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die
  - außerhalb der Stadt Burg stattfinden,
  - überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben,
  - kommerzielle, gewinnorientierte oder unternehmerische Ziele verfolgen,
  
  - die Finanzierung von Repräsentationskosten verfolgen,
  - sowie die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, beinhalten.
  
- (2) Beispiele für nicht förderfähige Ausgaben:
  - Zinsausgaben
  - Anschaffungsausgaben abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter bzw. Ausrüstungen
  - Kauttionen
  
  - Rückstellungen
  - Gesellschaftereinlagen
  - erstattungsfähige Ausgaben
  - nicht projektbezogene Ausgaben
  - allgemeine Umlagen für Verwaltung
  - Speisen und Getränke
  - Preisgelder
  - Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse
  - Gastgeschenke
  - Honorare an Vereinsmitglieder
  - Vereinskleidung
  - interne Feiern und Versammlungen

## **3. Spezielle Fördermöglichkeiten**

### **3.1 Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten**

- Projekte zur Vermeidung von Gewalt an Frauen und Mädchen
- Projekte zum Aufbrechen typischen Rollenverständnisses
- Projekte zur eigenständigen Existenzsicherung für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere auf noch männertypische Berufe
- Projekte zur Förderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und partnerschaftlichem Verhalten etc.
- Seniorenarbeit

### **3.2 Projekte für Kinder und Jugendliche**

Im Bereich der Jugendarbeit werden vorrangig Projekte nach § 11 SGB VIII Jugendarbeit und § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit gefördert, die für alle Kinder und Jugendliche der Stadt Burg zugänglich sind.

### **3.3 Kunst und Kultur**

Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur können von Künstlern und auf diesem Gebiet tätigen Vereinen Werke in Auftrag gegeben bzw. angekauft werden.

### **3.4 Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

Im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden vorrangig Projekte gefördert, die

- sozial Benachteiligten und Randgruppen dienen und
- Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigung im öffentlichen Leben erweitern helfen.

### 3.5 Städtepartnerschaften

- (1) Im Bereich Städtepartnerschaft können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Burg partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen unterhält.
- (2) Für Projekte zur Förderung von Städtepartnerschaften sind folgende Aufwendungen zusätzlich förderfähig:
  - Speisen und Getränke
  - Reisekosten
  - Übernachtung (z.B. Hotel)
  - Gastgeschenke

## 4. Anträge

### 4.1 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, organisierte Initiativen, Stiftungen, Orts- und Kulturgruppen mit Sitz in der Stadt Burg stellen. Auf Verlangen der Stadt Burg ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen

### 4.2 Form

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag an die Stadt Burg gewährt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch durch Übersendung von Dokumenten per Post, per Boten oder per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag muss in jedem Falle handschriftlich unterzeichnet und bei elektronischer Übersendung durch E-Mail durch ein Dokument im PDF-Format als inhaltsgleiche Abbildung zum beim Antragsteller verbleibenden Originaldokument (Scan oder digitale Abbildung) übermittelt werden.
- (3) Soweit eine elektronische Übersendung des Antrages als Dokument im PDF-Format erfolgt, ist die Stadt zur etwaigen Verifizierung der Echtheit von Dokument und Urheberschaft berechtigt, die Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Antragsdokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters des Antragstellers versehen ist, unberührt. In diesem Falle hat der Antragsteller bei der Übersendung per E-Mail darauf hinzuweisen, dass das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers versehen wurde.

### 4.3 Fristen für Anträge

Folgende Antragsfristen sind zu beachten:

Am 01. September eines Kalenderjahres endet die Antragsfrist für Projekte in den Monaten Januar bis Juni des darauffolgenden Kalenderjahres und

am 01. März eines Kalenderjahres endet die Antragsfrist für Projekte in den Monaten Juli bis Dezember des laufenden Kalenderjahres.

### 4.4 Finanzierungsplan und Begründung

- (1) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (z.B.: Sponsoren) sind aufzuführen auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.

- (2) Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## 5. Bewilligungsverfahren

### 5.1 Entscheidungsträger

- (1) Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Burg nach Beschluss durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg bzw. für Projekte und Vorhaben in den einzelnen Ortschaften der Stadt Burg durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (2) Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 500,00 EUR, kann die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Burg ersetzt werden. In diesem Fall ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

### 5.2 Entscheidungskriterien

- (1) Die Stadt Burg prüft nach folgenden Kriterien:
  - Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme
  - Umfang der Eigeninitiative
  - Umfang der Leistung und der Verantwortung für das Projekt
  - zu erwartende öffentliche Wirkung
  - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und bzw. oder Vereinen mit Sitz in der Stadt Burg
- (2) Unabhängig von den Entscheidungskriterien ist die Stadt Burg berechtigt zum Setzen von Förderschwerpunkten zur Belebung der kulturellen Vielfalt und/oder Unterstützung von kulturellen Nischenprojekten.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

- (1) Der Anteil der Stadt Burg an der Finanzierung eines Förderprojektes darf grundsätzlich nicht mehr als **80% der Gesamtkosten des Projektes** betragen.
- (2) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall durch die Stadt Burg nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien zu bestimmen.

### 5.4 Rangfolge

Die Stadt Burg behält sich vor nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien eine Rangfolge der eingereichten Projekte zu erstellen.

### 5.5 Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

### 5.6 Wirtschaftlichkeit

Zu beachten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

### 5.7 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Auch einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

## **5.8 Doppelförderungen sind unzulässig**

Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachkonten der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **5.9 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

## **6. Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

### **6.1 Veröffentlichungen durch die Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb des Projektes mit der Stadt Burg bezüglich der Berichterstattung und der Außendarstellung zum Projekt eng zusammenzuarbeiten, sowie bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen usw.) in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Burg hinzuweisen. Die Stadt Burg behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Gestaltungsvorgaben aufzuerlegen.

### **6.2 Veröffentlichungen durch die Stadt Burg**

Mit der Förderung durch die Stadt Burg wird der Stadt Burg die Berechtigung eingeräumt, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

## **7. Verwendungsnachweis**

### **7.1 Fristen**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Burg nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.

### **7.2 Erstellung eines Sachberichts**

- (1) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist.
- (2) Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Stadt Burg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuwendungsempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (3) Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht bearbeitet.

### **7.3 Rückerstattung**

- (1) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
  - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Burg ganz oder teilweise geändert wurde,
  - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,

- vom Zuwendungsempfänger im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
- ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.

- (2) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden.  
Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Förderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg, frühestens ab dem 01.01.2022, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Förderrichtlinie in der Stadt Burg vom 26.06.2015 außer Kraft.

Burg, 09.12.2021

gez. Stark  
Bürgermeister

## **4. Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Burg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Steuer auf Beherbergungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften als örtliche indirekte Aufwandsteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist der Aufwand für die Möglichkeit einer vorübergehenden privat veranlassten entgeltlichen Beherbergung in einem im Stadtgebiet Burg und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungsbetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Überlassung, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, (z. B. Tageszimmer), ist ebenfalls steuerpflichtig.

(2) Die aus zwingenden beruflichen Gründen veranlasste entgeltliche Beherbergung ist nicht Steuergegenstand. Der Steuerschuldner hat auf geeignete Weise zu erfassen, welche Beherbergungen nicht privaten Zwecken dienen und damit nicht dieser Steuer unterliegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit im Stadtgebiet Burg und den Ortschaften gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber des Beherbergungsbetriebs).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Beherbergungsbetrieb ist, wer über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende entgeltliche Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt.

Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze, Wohnmobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der von dem Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer je Übernachtung bzw. Tag bei Tageszimmern. Nebenkosten sind in der Regel die für Verpflegung oder Parkplatznutzung anfallenden Kosten.

### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 4 von

- |                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. bis zu 30,00 EUR        | 1,00 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 2. 30,01 bis zu 100,00 EUR | 1,20 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 3. ab 100,01 EUR           | 1,50 EUR je Übernachtung bzw. Tag |

(2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach § 4) durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Beherbergungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 2 Abs. 2 befreit sind.

(3) Nimmt ein Beherbergungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Beherbergungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, sind weitere Beherbergungen nicht mehr steuerpflichtig.

### **§ 6 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergung.

### **§ 7 Anzeige und Nachweispflicht**

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einzureichen.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Stadt Burg die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

(2) Wird die Steuer von der Stadt Burg durch einen Steuerbescheid festgesetzt, ist diese mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerschuldner gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

### **§ 10 Prüfungsrecht**

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Burg auf Anforderung weitere Nachweise im Original vorzulegen.

Die von der Stadt Burg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Steuerschuldner zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einreicht;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen nicht mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden;
- c) es entgegen § 9 Abs. 2 unterlässt, über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren, der Stadt Burg Mitteilung zu machen oder hierüber Auskunft zu geben.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt Burg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Burg gemäß den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i. V. m. § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenerhebung bei anderen zuständigen Stellen oder Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Verarbeitungsbefugnisse des § 4 DSAG LSA.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften, Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2021

gez.  
Stark  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Stadtverwaltung Burg  
 Fachbereich 1 / Geschäftsbuchhaltung  
 In der Alten Kaserne 2  
 39288 Burg

**Erklärung zur Beherbergungssteuer**

Der Steuerschuldner ist gemäß § 7 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist gem. § 8 der Satzung mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

**Beherbergungsbetrieb:** \_\_\_\_\_  
**Name, Vorname des Betreibers des Beherbergungsbetriebs bzw. des vom Betreiber Bevollmächtigten:** \_\_\_\_\_  
**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Ort:** \_\_\_\_\_  
**Telefon (freiwillige Angabe):** \_\_\_\_\_  
**E-Mail (freiwillige Angabe):** \_\_\_\_\_  
**Kalenderjahr:** 20\_\_\_\_\_ **Halbjahr:**  1. Halbjahr  2. Halbjahr

Beherbergungen lt. Satzung (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person	bis zu 30 EUR	30,01 EUR bis zu 100 EUR	ab 100,01 EUR
Beherbergungen lt. Satzung insgesamt (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person			
./. beruflich zwingend erforderliche Beherbergungen			
= steuerpflichtige Beherbergungen			
multipliziert mit dem Steuersatz	<b>x 1,00 EUR</b>	<b>x 1,20 EUR</b>	<b>x 1,50 EUR</b>
= Zwischensumme			
<b>Summe der zu entrichtenden Beherbergungssteuer</b>			

**Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden:**

\_\_\_\_\_  
 Datum \_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Die berechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Burg  
 Postbank Leipzig IBAN: DE32 8601 0090 0238 8809 07 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Magdeburg  
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27  
IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77

BIC: NOLADE21MDG  
BIC: GENODEF1BRG

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 13 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg erhoben.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.

**5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Zweitwohnungssteuer)**

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Burg und seinen Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Burg (im Folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt. Der Zweitwohnungsstatus entsteht mit dem Tag des Einzugs.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des § 1 Abs. 3,
  - a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient,
  - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die diesem als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient oder
  - c) die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat und zum Wohnen nutzen kann.
- (5) Zweitwohnungen können auch Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Jagdhütten und Gartenhütten sein. Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (6) Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt bzw. nutzen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig anders oder nicht nutzt. Der Steuerpflichtige hat die Nebenwohnung nicht inne, wenn die Verfügungsberechtigung über die Nebenwohnung rechtlich ausgeschlossen ist.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder Ausbildungszwecken eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde/Stadt befindet, gehalten werden.
2. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetz,
3. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
4. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
5. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
6. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen) und
7. Räume zum Zweck des Strafvollzugs.

## **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Zweitwohnung hat die Person inne, deren melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines Eigentümers, die oder der an der Gemeinschaft beteiligt ist, unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dieser dritten Person als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnflächenanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlichen genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

## **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallende Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Bei Bruttokaltmietenvereinbarungen kann auf den im gültigen Mietspiegel im Sinne von §558c des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgewiesenen maßgeblichen Betrag für „kalte Betriebskosten“ zurückgegriffen werden.

- (3) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuerschuld beträgt 15 von Hundert des jährlichen Mietaufwandes oder der jährlichen Nettokaltmiete.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderungen der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab den ersten Tag des Folgemonats.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch Bescheide festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 15. März fällig. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Mai und zum 15. November festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.

- (5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.
- (6) In den Fällen des Absatzes 1 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten

### **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat diese innerhalb eines Monats bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge nachzuweisen.

### **§ 8 Steuererklärung**

- (1) Die steuerpflichtige Person hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.
- (2) Die Angaben sind Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

### **§ 9 Mitwirkungspflicht Dritter**

Hat die steuerpflichtige Person ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuerklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer oder jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete (oder Jahresrohmiere) zu entrichten ist oder war.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geduldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeiten ist der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

- a) entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
  - b) entgegen § 8 Abs. 3 die Änderungen der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
  - d) entgegen § 10 nicht Auskunft erteilt, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Burg gem. den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i. V. m. § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenerhebung bei anderen zuständigen Stellen oder Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Verarbeitungsbefugnisse des § 4 DSAG LSA.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 14 Lastschriftverfahren**

Die Zweitwohnungssteuer wird aus Gründen der Kosteneinsparung bevorzugt im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben. Der Steuerschuldner erteilt der Stadt dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Burg, den 9. DEZ. 2021

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Erklärung zur Zweitwohnungssteuer bei der Stadt Burg** → → → 

**Angaben zur Person**

Vor- und Nachname:	<input type="text"/>		
Geburtsdatum: →	<input type="text"/>		
Tel.-Nr./E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft <small>.....gem. § 1 Abs. 1 S. 1 LPdVG</small>
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet

**Angaben zur Hauptwohnung**

Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>

**Angaben zur Nebenwohnung**

Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Rechtsstellung zur Nebenwohnung:	<input type="checkbox"/> Eigentümer → <input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Nutzer → <input type="checkbox"/> Mitbewohner → <input type="checkbox"/> elterliche Wohnung
Art der Wohnung:	<input type="checkbox"/> Haus → <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> sonstiges
Art der Nutzung:	<input type="checkbox"/> berufliche Gründe (§ 1 Abs. 7 Nr. 1) Nachweis Eheschließung und Arbeitsvertrag <input type="checkbox"/> Ausbildung (§ 2 Abs. 1, nur bei einem Alter unter 15 Jahren) Nachweis Ausbildungsvertrag <input type="checkbox"/> therapeutische oder sozialpädagogische Gründe (§ 1 Abs. 7 Nr. 4) <input type="checkbox"/> Wohnung in Pflegeheim oder sonstigen Pflegeeinrichtungen (§ 1 Abs. 7 Nr. 3) <input type="checkbox"/> Jugendhilfe und Erziehungszwecke (§ 1 Abs. 7 Nr. 6) <input type="checkbox"/> sonstiges

**Angaben zur Steuerpflicht der Nebenwohnung**

Nutzungsbeginn:	<input type="text"/>	Nutzungsende:	<input type="text"/>
zur Hauptwohnung umgemeldet am:	<input type="text"/>		
Die Zweitwohnung wird mit anderen Personen bewohnt (Wohngemeinschaft):	<input type="checkbox"/> ja → <input type="checkbox"/> nein		
Anzahl der volljährigen Personen, die insgesamt in der Zweitwohnung leben: <small>(mit Haupt- und Nebenwohnsitz)</small>	<input type="text"/>		
Gesamt-m <sup>2</sup> der Zweitwohnung:	<input type="text"/>		
m <sup>2</sup> des allein genutzten Zimmers / Wohnbereiches:	<input type="text"/>		
m <sup>2</sup> der Gemeinschaftsräume (Bad, Toilette, Küche):	<input type="text"/>		

gleichgeschlechtliche Ehe ..... Abschnittswechsel (Nächste Seite)





## STADT BURG

### **Hinweise zur Zweitwohnungssteuer-Erklärung**

#### Pkt. 1 Angaben zur Person

Bitte kreuzen Sie an, in welchem Familienstand Sie sich befinden.

#### Pkt. 2 Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung

Tragen Sie jeweils die Anschrift Ihrer Haupt- und Nebenwohnung ein. Kreuzen Sie anschließend Ihre Rechtsbeziehung mit der angegebenen Nebenwohnung an. Wählen Sie anschließend die Art der Wohnung und deren Nutzungsart aus. Erfüllen Sie einen der Befreiungstatbestände, kreuzen Sie dies bitte an und fügen die entsprechenden Nachweise zur Prüfung bei. Sind die Nachweise nur für einen bestimmten Zeitrahmen gültig (z.B. Ausbildungsvertrag), sind diese unaufgefordert einzureichen. Liegen keine aktuellen Nachweise vor, ergeht ein Steuerbescheid gemäß § 6 Zweitwohnungssteuersatzung.

#### Pkt. 3 Angaben zur Steuerpflicht

Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Zweitwohnsitz abzumelden oder wurde dieser im laufenden Jahr abgemeldet, erklären Sie bitte zu welchem Datum dies erfolgt bzw. erfolgte. Der Steuerbescheid ergeht anteilig für die Monate, in denen die Voraussetzungen für die Zweitwohnungssteuer erfüllt waren.

#### **Mieter/Mieterin**

Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer ist die Nettokaltmiete für die Nebenwohnung im Erhebungszeitraum. Auch dann, wenn jemand anderes für Sie die Miete bezahlt.

Wenn eine Bruttomiete vereinbart worden ist, ohne dass die Betriebskosten gesondert ausgewiesen sind und ohne dass über sie abgerechnet wird, werden 20% von der Bruttomiete als Betriebskosten abgesetzt. Die restlichen 80% werden in diesem Falle als Nettokaltmiete zur Berechnung herangezogen.

#### **Mitmieter/Mitmieterin**

Sollten Sie die Wohnung mit anderen gemeinschaftlich nutzen und ergibt sich Ihre anteilige Miete nicht aus einem Mietvertrag, wird Ihre anteilige Wohnfläche für die Aufteilung der Miete herangezogen. Hierfür geben Sie bitte an, wie viele volljährige Personen insgesamt in der Zweitwohnung leben, die Gesamt-m<sup>2</sup>, die m<sup>2</sup> der genutzten Zimmer sowie die m<sup>2</sup> der Gemeinschaftsräume.

#### **Eigentümer/Eigentümerin**

Bei selbstgenutzten Eigenheimen, Eigentumswohnungen oder für unentgeltlich überlassene Wohnungen erfolgt die Ermittlung der ortsüblichen Miete für vergleichbare Wohnungen. In diesem Fall ergänzen Sie bitte die Angaben unter „Angaben zur Berechnungsgrundlage“.

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten werden von der Stadt nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Übrigen nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.

**6. 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA  
zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen  
(2. Kostenbeitragsänderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **8. Dezember 2021** folgende

**2. Satzung zur Änderung der  
Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA  
zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen  
(2. Kostenbeitragsänderungssatzung)**

beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 ist von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

2. § 7 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Regelung in § 4 Abs.3 Satz 2 bleibt solange in Kraft, wie die Erstattungsregelung durch das Land Sachsen-Anhalt fortbesteht.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Burg, 10. DEZ: 2021

gez.  
Stark  
Bürgermeister

## **7. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 2. Änderung - Lesefassung**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der

Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 2. Dezember 2020, 8. April 2021 und am 8. Dezember 2021 folgende

### **Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 2. Änderung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.

#### **§ 2**

#### **Kostenbeitrag**

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	133,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	156,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	173,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	192,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	212,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	230,00 EUR

b) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	117,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	131,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	143,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	155,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	167,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	180,00 EUR

c) pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) <sup>(1)</sup>	Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) <sup>(1)</sup>	Kostenbeitrag
4 Stunden	kein Betreuungsbedarf	48,00 €
	5 Stunden	64,00 €
	6 Stunden	64,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	73,00 €
	9 Stunden	73,00 €
	10 Stunden	73,00 €
5 Stunden	kein Betreuungsbedarf	64,00 €
	5 Stunden	73,00 €
	6 Stunden	73,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	79,00 €
	10 Stunden	79,00 €
6 Stunden	kein Betreuungsbedarf	73,00 €
	5 Stunden	79,00 €
	6 Stunden	79,00 €
	7 Stunden	79,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	92,00 €
	10 Stunden	92,00 €

Erläuterungen: <sup>(1)</sup> Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.

Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

#### **§ 4 Besondere Vorschriften**

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen
  - wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
  - bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn
  - die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
  - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- (3) Ab 01.01.2019 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.
- (4) Ein Antrag auf Erlass bzw. Übernahme des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

#### **§ 5 Kostenbeitragspflichtige**

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der letzten Änderung vom 13. Juni 2013 außer Kraft. Die Regelung in § 4 Abs.3 Satz 2 bleibt solange in Kraft, wie die Erstattungsregelung durch das Land Sachsen-Anhalt fortbesteht.

Burg, 10. DEZ. 2021

gez.  
Stark  
Bürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*